

Gemeinsam sind wir stärker

Spiel- und Sportgemeinschaften bieten Vereinen viele Vorteile. Möglicherweise reden aber der Gesetzgeber und das Finanzamt mit



Sportvereine müssen keinen Gesellschaftervertrag abschließen, um eine Spielgemeinschaft zu gründen. Sie sollten es aber tun, um Rechtssicherheit zu schaffen und Streitigkeiten vorzubeugen. *Foto: peopleimages.com/stock.adobe.com*

In der Praxis schließen sich Vereine für gemeinsame Veranstaltungen gerne als Kooperationspartner zusammen, um ihre finanziellen Mittel und Personalressourcen zu bündeln. Auf diesem Weg können zum Beispiel auch Sport- oder Festveranstaltungen durchgeführt werden, die ein einzelner Verein nicht stemmen kann. Um den Spielbetrieb aufrechterhalten zu können, auch wenn Nachwuchs- und Spielermangel herrscht oder es zu wenige ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt, bietet die sogenannte Spielgemeinschaft eine Lösung.

Solche Spiel- und Sportgemeinschaften finden sich in vielen Sportarten, insbesondere im Fußball. Sie bieten viele Vorteile, um effektiver ein gemeinsames Ziel zu erreichen, damit eine „Win-Win-Situation“ für alle Beteiligten entsteht. Einerseits kann das Vereinsangebot erweitert und für die Mitglieder attraktiver gestaltet werden. Andererseits sind die eigenen Vereinsziele leichter zu erreichen. Allerdings sind den Vereinen die rechtlichen Folgen und

steuerrechtlichen Fragen nicht unbedingt bewusst. Wichtig für die Vereine ist es zu wissen, dass solche Kooperationen rechtlich bedeutsam sind und das Finanzamt möglicherweise mitzureden hat.

1. Rechtliche Voraussetzungen und Folgen

Eine Spielgemeinschaft zwischen zwei oder mehreren Vereinen hat verschiedene Möglichkeiten zur rechtlichen Ausgestaltung ihrer Kooperation, beispielsweise als nicht eingetragener Verein oder in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Nachfolgend steht die GbR im Mittelpunkt der Betrachtung.

Im Rahmen der Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 Grundgesetz (GG) kann grundsätzlich jede Person eine Gesellschaft frei gründen (Gründungsfreiheit). Sie muss dabei jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Durch diese Gründungsvoraussetzungen wird die grundsätzliche Wahlfreiheit einer Rechtsform zugleich eingeschränkt.

Die Gründung einer GbR als Personengesellschaft erfordert nach § 705 BGB mindestens zwei Gründungsgesellschafter. Des Weiteren stellt der Zweck, zu dem eine bestimmte Gesellschaftsform nach den gesetzlichen Vorschriften gegründet werden kann (Gesellschaftszweck), eine Gründungsvoraussetzung dar. Die GbR als Grundform der Personengesellschaften kann grundsätzlich zu jedem beliebigen Zweck (gemeinsamer Zweck) gegründet werden.

Sofern die beteiligten Vereine keine besondere Regelung treffen und sich zusammenschließen, um eine gemeinsame Fußballmannschaft, Handballmannschaft oder Basketballmannschaft zu bilden, entsteht automatisch eine GbR. Sie wird auch BGB-Gesellschaft genannt. Das bedeutet, dass alle Gesellschafter – also die beteiligten Vereine – bei Schulden der Gesellschaft mit ihrem Vereinsvermögen unmittelbar haften. Aufgrund der Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks der Vereine ist die GbR somit nach §§ 705 ff. BGB grundsätzlich

charakterisiert durch gleiche Gesellschaftsbeiträge, Gesellschaftsorgane sowie gegebenenfalls ein gemeinsames Vermögen. Die durch die Beiträge der Gesellschafter und durch die Geschäftsführung für die Gesellschaft erworbenen Gegenstände der GbR sind ein gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter, es gehört also den Gesellschaftern zur gesamten Hand. Daher kann ein einzelner Verein als Gesellschafter nicht über Anteile an einzelnen Vermögensgegenständen verfügen. Das durch die GbR erworbene Vermögen wird gemäß § 718 BGB Gesellschaftsvermögen, das nach der Auflösung der Spielgemeinschaft wieder verteilt oder veräußert werden muss.

Für die Schulden der Gesellschaft haften alle Gesellschafter unmittelbar unbeschränkt. Jeder als Gesellschafter beteiligte Verein haftet nach außen mit seinem Vereinsvermögen für Schulden der Gesellschaft gegenüber Dritten. Folglich kann ein Auftragnehmer der Gesellschaft bzw. Spielgemeinschaft, zum Beispiel ein Lieferant, sich ausschließlich an den zahlungskräftigsten Sportverein halten und ihn für die Zahlung der gesamten Verbindlichkeit in Regress nehmen. Jedoch kann der in Anspruch genommene Sportverein im Innenverhältnis gegenüber den anderen Vereinen bzw. Gesellschaftern einen Ausgleichsanspruch geltend machen.

2. Vertragliche Regelungen

Die Kooperation und Bildung einer Spielgemeinschaft in Form einer GbR unterliegt keiner Pflicht zum Abschluss eines Gesellschaftsvertrags. Dies ist aber zur Schaffung von Rechtssicherheit und Vorbeugung späterer Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vereinen dringend zu empfehlen. Im Gesellschaftsvertrag werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Vereine festgelegt, um die Durchführung des Gesellschaftsverhältnisses und die Erreichung des gemeinsamen Zwecks zu regeln. Neben Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft sollten noch einige andere Punkte geregelt werden: Dazu gehören Art und Höhe der Gesellschaftereinlagen, die Besetzung der Geschäftsführung inklusive Vertretung, die Haftung der Gesellschafter sowie das Geschäftsjahr, die Aufstellung des Jahresabschlusses, die Gewinn- und Verlustverteilung, die Entnahmerechte der Gesellschafter sowie Art und Weise der Beschlussfassung.

3. Steuerpflichten

Grundsätzlich sind Vereine steuerlich nicht anders zu behandeln als andere Körperschaften. Nicht korrekt ist die Ansicht, eingetragene Vereine seien automatisch steuerbegünstigt. Vielmehr gelten für sie dem Grunde nach die Steuergesetze, die für andere zivilrechtliche Körperschaften auch gelten. Oft gewähren Einzelsteuergesetze

Experte für Rechtsfragen

Das VereinsServiceBüro des WLSB steht für allgemeine Rechtsfragen der Sportvereine zur Verfügung. Spezielle Fragestellungen können über das VereinsServiceBüro mit dem Rechtsexperten des WLSB,



Joachim Hindennach, geklärt werden. Fragestellungen, die über eine Erstberatung hinausgehen, können aber Kosten verursachen.

WLSB-Justiziar
Joachim Hindennach

aber Steuerbefreiungen für gemeinnützige Vereine. Daher sollte man vor der Gründung Rat einholen über einen Steuerberater oder das Finanzamt.

4. Fachverbandliche Vorgaben

Je nach Fachverband kann es unterschiedliche Vorgaben für Spielgemeinschaften geben. Beispielsweise die Einteilung in Spielklassen, die Namensgebung der Spielgemeinschaft, die Anzahl beteiligter Vereine und so weiter. Es ist daher empfehlenswert, vor der Gründung einer Spielgemeinschaft Informationen beim zuständigen Fachverband einzuholen. ■

Rechtsanwältin Lucia-Maria Herrmann,
Bürgermeisterin a. D.,
Kanzlei Hindennach, Leuze & Partner

Das neue Hinweisgeberschutzgesetz

Am 2. Juli 2023 ist das Hinweisgeberschutzgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz soll Personen schützen, die Gesetzesverstöße im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit melden. Das soll durch interne und externe Meldestellen erfolgen. Ob ein Verein oder Verband eine eigene, interne Meldestelle einrichten muss, hängt von der Anzahl der Beschäftigten ab: Wenn ein Verein oder Verband weniger als 50 Beschäftigte hat, muss er keine Meldestelle einrichten. Die Beschäftigten können sich im Falle eines Hinweises an die externe Meldestelle des Bundes wenden.

Hat ein Verein oder Verband mehr als 50 Beschäftigte, muss eine interne Meldestelle eingerichtet werden. Bei weniger als 250 Mitarbeitenden gilt dabei eine Frist bis zum 17. Dezember 2023. Größere Arbeitgeber mussten die Meldestellen bereits zum 2. Juli 2023 umsetzen. Vereine und Verbände zwischen 50 und 249



Auch Vereine und Verbände sind vom Hinweisgeberschutzgesetz betroffen. Foto: hkama/stock.adobe.com

Beschäftigten können eine gemeinsame Meldestelle betreiben oder einen Dritten beauftragen, eine solche zu betreiben. ■

red

Alle Informationen zum Hinweisgeberschutzgesetz finden Sie in dem neuen Infoblatt in der WLSB-Infothek.